



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13.12.2023, Zahl: 101/Wahl/2023-Ze/Pro, mit welcher ein Verbot von Wahlwerbungen auf Anschlagtafeln der Marktgemeinde geregelt wird

Aufgrund § 12 Abs 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Anschlagtafeln gelten bauliche Anlagen im Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, die zum Zwecke des Anschlags von Informationen jeglichen Inhalts der Öffentlichkeit frei zur Verfügung gestellt sowie von Behörden für ihre Zwecke genutzt werden. Unter Anschlagtafeln sind auch bauliche Anlagen zu verstehen, die einer Anschlagtafel ähnlich sind, wie etwa Litfaßsäulen oder Flächen von Bushaltestellen.
- (2) Als Wahlwerbung gilt jede Form der Werbung politischer Parteien oder Einzelpersonen im Rahmen eines Wahlkampfes oder im Rahmen einer Wahlpropaganda.

§ 2

Verbot

- (1) Wahlwerbung ist auf Anschlagtafeln der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten verboten.
- (2) Wer entgegen dieser Verordnung Anschlagtafeln der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nutzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 3

Kennzeichnung

Anschlagtafeln im Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sind als solche in geeigneter Form und für jedermann ersichtlich zu kennzeichnen. Hierbei ist auch auf das Verbot der Wahlwerbung hinzuweisen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese ortspolizeiliche Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch e.h.